



## **Satzung des TV Gerterode (TVG e.V.)**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Gerterode (TVG e.V.)
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der VR-Nr. 26 am 23.07.1990 beim Amtsgericht Heiligenstadt eingetragen.

### **§ 2**

#### **Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Niederorschel Ortsteil Gerterode.

### **§ 3**

#### **Zwecke des Vereins**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e. V. und erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein arbeitet gemeinnützig, die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tennissports.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5**

## Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Kinder- und Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre lang Mitglied des Vereins sind.
4. Kinder und Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, den Mitgliedsbeitrag zu tragen und sie der Teilnahme des Kindes/Jugendlichen am Trainings- und Wettkampfbetriebes zustimmen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins missachtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Der freiwillige Austritt des Mitglieds ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, in Ausnahmefällen (Wohnungswechsel u.ä.) kann der Vorstand anderes festlegen.

## §7

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Erhebung einer Aufnahmegebühr werden von der Mitgliedsversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig, Details zur Zahlung werden in der Beitragsordnung geregelt.

## § 8

## **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit Mitglieder das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
3. Die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.
4. Jedes Mitglied hat das Recht die vereinseigenen Räumlichkeiten zu nutzen, über die Art und Weise der Nutzung bzw. zu erhebende Nutzungsgebühren entscheidet der Vorstand.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Nutzungsbestimmungen der Anlage strikt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das Nutzungsrecht der Anlage durch den Vorstand zeitlich begrenzt entzogen werden. Bei wiederholter Nichteinhaltung kann das Nutzungsrecht durch Entscheidung des Vorstandes auf Dauer entzogen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich durch unentgeltliche Arbeitsleistung am Ausbau und der Erhaltung der vereinseigenen Anlagen zu beteiligen. Die Anzahl der im Jahr zu erbringenden unentgeltlichen Arbeitsstunden sowie die geldliche Verrechnung nichtgeleiteter Arbeitsstunden wird jährlich vom Vorstand vor Saisonbeginn festgelegt und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- a. Vereinsvorstand mit sechs Vorstandsmitgliedern, denen folgende Funktionen zugeordnet werden.
    1. dem (der) Vereinsvorsitzenden
    2. dem Stellvertreter des (der) Vereinsvorsitzenden
    3. dem (der) Schatzmeister (-in)
    4. dem (der) Sportwart (-in)
    5. dem (der) Jugendwart (-in)
    6. dem (der) Pressewart (-in)
  - b. dem erweiterten Vorstand mit drei Beisitzern, denen Aufgaben zugeordnet werden können.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretende Vorsitzende vertreten.
  4. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  5. Entscheidungen des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt bzw. aufgehoben werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
  6. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung vor Ende der Amtszeit abberufen werden.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
2. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung/Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins dieses verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder ein durch ihn zu bestimmendes Vereinsmitglied geleitet, der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Anwesenheit von wenigstens 50% der Mitglieder.

## **§ 13**

## Rechnungsprüfung

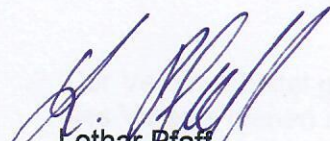
1. In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer auf 4 Jahre zu wählen. Ihnen obliegt die Überwachung des Rechnungs- und Kassenbetriebes sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

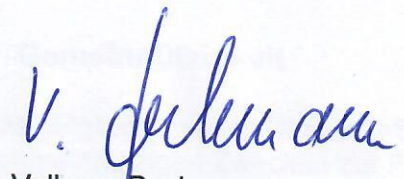
## § 14

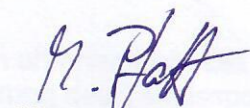
### Auflösung der Vereinigung

1. Die Vereinigung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind aus dem Restvermögen der Vereinigung zu begleichen. Resteinnahmen von Dritten sind durch den Vorstand einzuholen.
3. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung dem Haushalt der Gemeinde Niederorschel zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden soll.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung die Einleitung der Gesamtvollstreckung beim Gericht zu beantragen.
5. Sinkt die Mitgliederzahl der Vereinigung unter 10 Personen ist der Vorstand verpflichtet, die Löschung aus dem Vereinsregister zu beantragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2024 beschlossen.

  
Lothar Pfaff  
1. Vorsitzender

  
Volkmar Beckmann  
Stellvertretender Vorsitzender

  
Marita Pfaff  
Protokollführerin